



Umsetzung Präsenzregelung am Institut Kindergarten-/Unterstufe

Erläuterung zur Richtlinie 111.1.10 Belegung,
Präsenz und Urlaub der PH FHNW

Solothurn, 24. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zu diesem Dokument	2
2	Module mit einer Präsenzpflicht von 100%	2
	Studiengang Kindergarten-/Unterstufe (Standard und Stufenerweiterung)	3
	Studienvariante Quereinstieg Kindergarten/Unterstufe	3
	Wie weiter, wenn die 100%-Präsenzpflicht nicht eingehalten werden kann?	3
3	Module mit einer Präsenzpflicht von 80%	3
	Studiengang Kindergarten-/Unterstufe (Standard und Stufenerweiterung)	4
	Studienvariante Quereinstieg Kindergarten-/Unterstufe	4
	Wie weiter, wenn die 80%-Präsenzpflicht nicht eingehalten werden kann?	5
4	Module mit Präsenzpflicht an Einzelterminen	5

1 Zu diesem Dokument

Diese Übersicht gibt Auskunft zur **Umsetzung der Präsenzregelung** der PH FHNW am Institut Kindergarten-/Unterstufe. Ihre Grundlage bildet die [Richtlinie Nr. 111.1.10 «Belegung, Präsenz und Urlaub»](#) vom 1. September 2025, welche auf den Webseiten der PH FHNW publiziert ist.

Im Grundsatz wird die allgemeine Präsenzpflicht an der PH FHNW und so auch in unserem Institut per Herbstsemester 2025 **aufgehoben**. Nur in einzelnen Modulen besteht sie aus didaktischen Überlegungen und aus Rücksicht auf das Praxisfeld weiter.

Abschnitt 2 führt daher die Ausnahmefälle im Standardstudium und in der Studienvariante Quereinstieg auf, in denen eine Präsenzpflicht von **100% oder 80% besteht**. Abschnitt 3 erläutert Ausnahmen, welche für **Einzeltermine** gelten, die eine Anwesenheit der Studierenden voraussetzen.

Die Hochschule, die Institute und die Studierenden erproben im Studienjahr 2025/26 die neue Präsenzregelung gemeinsam, sammeln Erfahrungen und bleiben miteinander im Gespräch. Grundsätzlich erachten wir die **Kopräsenz von Studierenden und Lehrenden** als wichtige und unersetzliche Voraussetzung für den Kompetenzaufbau angehender Lehrer und Lehrerinnen. Mit der Abschaffung der Präsenzpflicht stärken wir die Eigenverantwortung der Studierenden für ihren eigenen Studienerfolg, die Präsenzerwartung gilt jedoch weiterhin und es wird kein Fernstudium angeboten.

2 Module mit einer Präsenzpflicht von 100%

Nachfolgend werden die wenigen Module abschliessend aufgeführt, in denen eine **Präsenzpflicht von 100%** besteht. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um die Praktika und die Praxismodule in den Studienbereichen *Schulpraxis und Wissenschaft* (Standard) bzw. in den *Berufspraktischen Studien* (Quereinstieg). Wie unter Ziffer 2 der erwähnten Richtlinie festgehalten, ist die Präsenzpflicht zusätzlich in der jeweiligen Modulbeschreibung dieser Module veröffentlicht.

Hinweis: In den Praktika der Studienvariante Standard und Stufenerweiterung sowie im Praktikum Grundlegung der Studienvariante Quereinstieg entspricht die Präsenz den Lektionen im Rahmen

eines Vollzeitpensums auf der entsprechenden Klassenstufe am Schulort. Hinzu kommen gemeinsam vereinbarte Vorbereitungs- und Besprechungszeiten mit der Praxislehrperson.

In den Praxismodulen Orientierung 1 und 2 sowie Vertiefung 1 und 2 (Studienvariante Quereinstieg) bezieht sich die Präsenzpflicht auf eine 100% Anwesenheit während der vertraglich vereinbarten Teilzeitanstellung.

Zeitpunkt und Dauer der Praktika und Praxismodule orientieren sich nicht nur an der Semesterstruktur der Hochschule, sondern auch an den schulortspezifischen Ferien und Feiertagen.

Studiengang Kindergarten-/Unterstufe (Standard und Stufenerweiterung)

Module Schulpraxis und Wissenschaft

- Praktikum 1 (Basisphase)
- Praktikum 2 (Aufbauphase, Teil 1)
- Praktikum 3 (Aufbauphase, Teil 2)
- Praktikum 4 (Fokusphase)

Studienvariante Quereinstieg Kindergarten/Unterstufe

Module der Berufspraktischen Studien

- Praktikum Grundlegung (Teil 1 und 2)
- Praxismodul Orientierung 1
- Praxismodul Orientierung 2
- Praxismodul Vertiefung 1
- Praxismodul Vertiefung 2

Wie weiter, wenn die 100%-Präsenzpflicht nicht eingehalten werden kann?

In den Praktika und Praxismodulen können bei Abwesenheiten aus **wichtigen Gründen** maximal **fünf** Abwesenheitstage kompensiert werden. Bei Abwesenheiten von mehr als fünf Tage erfolgt – unabhängig der Gründe – die Abmeldung vom Modul und das Modul muss ein Jahr später erneut belegt werden. Im Falle, dass die zulässige Abwesenheit überschritten wurde, informiert die Kanzlei über die nächsten Schritte. Fehlen Studierende im Praktikum oder im Praxismodul ohne Angabe wichtiger Gründe, gilt das Praktikum bzw. das Praxismodul als **nicht erfüllt und muss wiederholt werden**.

3 Module mit einer Präsenzpflicht von 80%

Nachfolgend werden diejenigen Module abschliessend aufgeführt, die eine **Präsenzpflicht von 80%** aufweisen. Das heisst, dass maximal eine Abwesenheit von 20% möglich ist. Hierbei handelt es sich um die Begleitveranstaltungen zu den Praktika im Studienbereich *Schulpraxis und Wissenschaft* (Reflexionsseminare und Mentorate) sowie um Module, deren Leistungsnachweis aus der Präsenz und aktiven Teilnahme besteht. Wie unter Ziffer 2 der erwähnten Richtlinie festgehalten, ist auch hier die Präsenzpflicht zusätzlich in der jeweiligen Modulbeschreibung dieser Module veröffentlicht.

Studiengang Kindergarten-/Unterstufe (Standard und Stufenerweiterung)

Module Schulpraxis und Wissenschaft¹ (ausser Praktika, vgl. 2.)

Basisphase:

- Mentorat 1.1
- Mentorat 1.2
- Reflexionsseminar 1

Aufbauphase:

- Mentorat 2
- Reflexionsseminar 2
- Mentorat 3
- Reflexionsseminar 3

Fokusphase:

- Reflexionsseminar 4

Module Studieneingang (Blockwochen im Grundstudium)

- Studieneingang 1: Ankommen und Zurechtfinden (Blocktage in KW 37)
- Studieneingang 2: Recherchieren, Gedanken entwickeln, Schreiben
- Studieneingang 3: Auftreten und Kommunizieren

Module Fachstudien (Blockwoche Ende Grundstudium)

- Vergleichende Fachstudien: Poly-Fachlichkeit im Zyklus 1+

Studienvariante Quereinstieg Kindergarten-/Unterstufe

Module der Berufspraktischen Studien (ausser Praktikum und Praxismodule, vgl. 2)

Grundlegungsphase

- Reflexionsseminar Grundlegung Teil 1
- Reflexionsseminar Grundlegung Teil 2
- Mentorat Grundlegung 1
- Mentorat Grundlegung 2

Orientierungsphase

- Reflexionsseminar Orientierung 1
- Reflexionsseminar Orientierung 2
- Mentorat Orientierung 1
- Mentorat Orientierung 2

Vertiefungsphase

- Reflexionsseminar Vertiefung
- Mentorat Vertiefung 1
- Mentorat Vertiefung 2

Modul Studieneingangstage

- Einführungsveranstaltung

¹ In den Begleitmodulen zu den Praktika umfassen 20% in der Regel ein Sitzungstermin (nicht wöchentlich stattfindende Sitzungstermine)

Wie weiter, wenn die 80%-Präsenzpflicht nicht eingehalten werden kann?

Bei **Überschreiten** der zulässigen Abwesenheit von 20 Prozent gilt das Modul als «nicht erfüllt» bzw. wird mit der Note 1 bewertet. Vorbehalten bleibt die Abwesenheit aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW. Das Modul muss zu einem späteren Zeitpunkt erneut belegt werden. Im Falle, dass die zulässige Abwesenheit überschritten wurde, informiert die Kanzlei über die nächsten Schritte.

4 Module mit Präsenzpflicht an Einzelterminen

Für alle Leistungsnachweise vor Ort oder im digitalen Raum gilt in der Studienvariante Quereinstieg, im Standardstudium sowie für Studierende der Stufenerweiterung die **Präsenzpflicht**.

Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise können nicht anderweitig kompensiert werden, es sei denn es liegen wichtige Gründe vor².

In Ausnahmefällen können in einzelnen Modulen zudem Einzeltermine mit Präsenzpflicht festgelegt werden. Diese sind dann möglich, wenn die Lehrveranstaltung nicht sinnvoll durchführbar ist, ohne dass an bestimmten, im Vorfeld angekündigten **Terminen** die Präsenzpflicht gilt (z.B. Exkursionen oder bei Veranstaltungen mit externen Kooperationspartner:innen, wie z.B. Schulklassen etc.).

Die **Einzeltermine mit Präsenzpflicht sowie die Termine für die Leistungsnachweise** werden in der Modulbeschreibung unter «Informationen zur Durchführung» ausgewiesen. Die detaillierte Zeit- und Terminangabe folgt spätestens zu Semesterstart im Rahmen der Semesterübersicht zur Lehrveranstaltung.

² Im Falle, dass wichtige Gründe gemäss §7 Abs. 12 der Studien-und Prüfungsordnung vorliegen, muss vor dem Prüfungstermin umgehend die Kanzlei und die Dozentin / der Dozent informiert werden. Ein Beleg über das Vorliegen wichtiger Gründe ist innerhalb von 3 Arbeitstagen via Meldeformular (Studierendenportal) einzureichen.